

Verordnung
über die
Krisenunterstützung für Arbeitslose
der
Maschinen- und Metall-, sowie der Textilindustrie.
(Vom 23. Juni 1932.)

Der Regierungsrat,
in Ausführung des Bundesbeschlusses über die Krisen-
hilfe für Arbeitslose vom 23. Dezember 1931 und der bundes-
rätlichen Verordnung B über die Krisenunterstützung für
Arbeitslose der Maschinen- und Metallindustrie und der
Textilindustrie vom 12. Mai 1932, sowie in sinngemäßer An-
wendung der bundesrätlichen Verordnung A über die Kri-
senunterstützung für Arbeitslose der Uhrenindustrie vom
15. Februar 1932,

verordnet:

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Als Ergänzung der durch die Arbeitslosenversiche-
rung gewährten Hilfe wird für die Arbeitslosen aus der Ma-
schinen- und Metallindustrie, sowie aus der Textilindustrie
die Krisenunterstützung nach Maßgabe folgender Bestim-
mungen eingeführt.

Zweck der
Krisen-
unterstützung.

§ 2. In die Maschinen- und Metallindustrie und in die Tex-
tilindustrie wird einbezogen, wer am 15. April 1932 während
mindestens drei Jahren, welche nicht länger als zwei Jahre
zurückliegen, ohne erheblichen Unterbruch in zürcherischen
Produktions- oder Veredlungsbetrieben dieser Industrien als
Arbeiter oder als technischer oder kaufmännischer Ange-
stellter gelernt oder gearbeitet hatte.

Berufliche
Geltung.

Im Zweifel entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion, ob
ein Betrieb oder ein Beruf zur Maschinen- und Metallindu-
strie oder zur Textilindustrie zu zählen ist.

§ 3. Die Krisenunterstützung wird solchen Arbeits-
losen gewährt, welche zur Zeit ihres Unterstützungsgesuches

Wohnsitz-
karenzfrist.

in einer zürcherischen Gemeinde seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen ihre Schriften hinterlegt und tatsächlich gewohnt haben.

Wenn der Wohnsitz vorübergehend zur Aufnahme auswärtiger Arbeit aufgegeben wurde, gilt er nicht als unterbrochen.

Ausländer.

§ 4. Für Ausländer, deren Heimatstaat in der Arbeitslosenfürsorge die Schweizerbürger ungünstiger behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder in deren Heimatstaat eine gleichwertige Arbeitslosenfürsorge nicht besteht, kann der Bundesrat die Krisenunterstützung einstellen. (Art. 8 des Bundesbeschlusses.)

Für die Angehörigen ausländischer Staaten, mit denen die Schweiz die Ausrichtung von Krisenunterstützungen durch Abkommen regelt, gelten die Bestimmungen dieser Abkommen. (Art. 23, Abs. 3, der Verordnung A.)

Vorbehalt der Aussteuerung und der Bedürftigkeit.

§ 5. Die Krisenunterstützung darf nur an Arbeitslose ausgerichtet werden, welche die statutarischen Leistungen einer Arbeitslosenversicherungskasse voll bezogen haben und sich in bedrängter Lage befinden.

Diese statutengemäßen Leistungen sollen zunächst mindestens 90 volle Taggelder umfassen (Art. 17 der Verordnung A). Bei Verlängerung dieser Bezugsdauer ist die Krisenunterstützung wieder einzustellen.

Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung auch solchen von der Industriekrise betroffenen Arbeitslosen gewährt werden, welche die Karenzfrist gemäß Artikel 2, III, lit. b, des Bundesgesetzes über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung noch nicht erfüllt haben oder welche aus formellen Gründen keiner Arbeitslosenversicherungskasse haben beitreten können. (Art. 3, Abs. 1 und 2, des Bundesbeschlusses.)

Kleinmeister.

Krisenunterstützung darf auch arbeitslosen Kleinmeister ausgerichtet werden, sofern sie die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, auch wenn sie keiner Arbeitslosenkasse angehören oder von ihr nicht unterstützt werden könnten.

§ 6. Die bedrängte Lage ist in jedem Fall gesondert festzustellen. Der Bezug von Taggeldern aus Arbeitslosenkassen oder von Winterunterstützungen gilt nicht als Beweis.

Feststellung
der bedrängten
Lage.

Keine bedrängte Lage ist anzunehmen, wenn der Arbeitslose oder seine Angehörigen verwertbares Vermögen besitzen, es sei denn, der Verbrauch dieses Vermögens zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes könne ihm billigerweise nicht zugemutet werden, wie dies zum Beispiel bei unbedeutenden Sparguthaben oder beim Besitz kleiner Liegenschaften zutreffen kann. (Art. 4 der Verordnung A.)

Wer Krisenunterstützung nachsucht, ist verpflichtet, über seine Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben und nötigenfalls Beweismittel beizubringen.

§ 7. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit darf eine bedrängte Lage angenommen werden, wenn allfällig noch vorhandenes Einkommen, auf den Werktag berechnet, nicht höher ist als

Notstands-
grenzen.

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt mit					
		1	2	3	4	5	6
I. Kategorie *) .	3. 60	5. 40	6. 30	6. 75	7. 20	7. 65	8. 10
II. Kategorie *) .	3. 15	4. 50	5. 40	5. 85	6. 30	6. 75	7. 20
III. Kategorie *) .	2. 70	4. —	4. 80	5. 20	5. 60	6. —	6. 40
IV. Kategorie *) .	2. 20	3. 50	4. 20	4. 60	5. —	5. 40	5. 80

Für weitere, im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —.45, in Kategorie III und IV je Fr. —.40 mehr.

Sind in einer Familiengemeinschaft außer dem Familienhaupt erwerbsfähige Angehörige, so erhöht sich die Notstandsgrenze um die Hälfte des Betreffnisses, das diese insgesamt bei vollständiger Arbeitslosigkeit als Krisenunterstützung beziehen könnten, wenn sie alleinstehend wären. Bei dieser Berechnung fällt außer Betracht, daß die Krisenunterstützung auf Versicherte der Maschinen- und Metallindustrie, sowie der Textilindustrie beschränkt ist.

*) Über die Einteilung der Gemeinden in Kategorien siehe § 14 dieser Verordnung.

Wenn ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen erfüllt, so gelten diese als mit dem Arbeitslosen in Hausgemeinschaft lebend. (Art. 2, Abs. 3, Verordnung A.)

Bei teilweiser Arbeitslosigkeit kann die Notstandsgrenze entsprechend den Mehraufwendungen für Verpflegung, Bekleidung, Transportmittelabonnements u. s. w. nach Ermessen der Gemeinden erhöht werden. Eine Erhöhung über das Anderthalbfache der normalen Notstandsgrenze bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

Wenn besondere Gründe vorliegen, wie bei längerer Krankheit eines Familienangehörigen oder außergewöhnlich niedriger Entlohnung, kann mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion ausnahmsweise eine bedrängte Lage angenommen werden, wenn das Einkommen die oben gezogenen Grenzen übersteigt. (Art. 3 der Verordnung A.)

Gänzliche und teilweise Arbeitslosigkeit.

§ 8. Arbeitnehmer, die ohne rechtsgültige Entlassung von ihrem letzten Arbeitgeber auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, gelten als gänzlich Arbeitslose.

Einkommen.

§ 9. Als Einkommen ist sowohl das Bareinkommen, als auch das Naturaleinkommen nach ortsüblicher Berechnung in Betracht zu ziehen.

Weitere Voraussetzungen.

§ 10. Die Krisenunterstützung darf an Arbeitslose nur ausgerichtet werden, wenn sie

- a) arbeitsfähig sind;
- b) eine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;
- c) ohne eigenes Verschulden ganz oder teilweise verdienstlos geworden sind;
- d) sich gebührend um Arbeit bemühen und sich dem öffentlichen Arbeitsnachweis zur Übernahme jeder angemessenen Arbeit zur Verfügung stellen;
- e) sich der Kontrolle unterwerfen;
- f) der Weisung des Kantons oder der Gemeinde zum Besuch von Kursen zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten nachkommen. (Art. 5 der Verordnung A.)

§ 11. Unversetzbare Arbeitslose müssen beim zuständigen Kreisarbeitsamt, versetzbare überdies beim kantonalen Arbeitsamt angemeldet sein, bevor eine Unterstützung bewilligt werden kann.

Arbeits-
vermittlung.

Bei gleicher Eignung haben Bezüger der Krisenunterstützung in erster Linie Anspruch auf Stellenvermittlung.

§ 12. Als angemessen gilt auch außerberufliche Arbeit, sofern der Arbeitslose dazu fähig ist und durch diese Arbeit weder in der späteren Ausübung seines Berufes auf längere Dauer beeinträchtigt, noch gesundheitlich oder sittlich gefährdet wird.

Angemessene
Arbeit.

Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch außerhalb seines Wohnsitzes Arbeit anzunehmen. Die mit dem öffentlichen Arbeitsnachweis betraute Stelle kann von der Zuweisung auswärtiger Arbeit ausnahmsweise (z. B. aus Rücksicht auf Angehörige) absehen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 10, insbesondere Absatz 3, der Verordnung I vom 9. April 1925 zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung. (Art. 6 der Verordnung A.)

§ 13. Von der Bezugsberechtigung ist ausgeschlossen:

- a) wer eine angemessene Arbeit nicht annimmt oder aus eigenem Verschulden nicht findet;
- b) wer die Kontrollvorschriften schuldhafterweise nicht erfüllt;
- c) wer Kurse zur Förderung der Erwerbsmöglichkeiten, zu deren Besuch er Weisung erhalten hat, schuldhafterweise nicht oder nicht regelmäßig besucht;
- d) wer durch unvollständige oder unrichtige Angaben die Ausrichtung einer ihm nicht zustehenden Krisenunterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten;
- e) wer mangels Vermittlungsfähigkeit oder aus andern Gründen schon vorher wiederholt oder dauernd von den Armenbehörden unterstützt werden mußte.

Ausschluß vom
Unterstützungs-
bezug.

Ist die Arbeitslosigkeit die Folge von kollektiven Arbeitskonflikten, so darf für die Dauer des Konfliktes und die fol-

genden dreißig Tage kein Taggeld ausgerichtet werden. In Fällen, wo die Arbeitslosigkeit durch den Arbeitskonflikt bloß mittelbar verursacht worden ist, kann die Krisenunterstützung mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion ausnahmsweise ausgerichtet werden, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Ausschluß von der Bezugsberechtigung kann überdies ausgesprochen werden in Fällen von Alkoholismus und liederlichem Lebenswandel, oder es kann in solchen Fällen die Ausrichtung der Unterstützung, statt an den Berechtigten selbst, an ein Familienglied erfolgen. (Art. 7 der Verordnung A.)

Wer die Bezugsberechtigung durch ein Verschulden verloren hat, kann nach Ermessen der Volkswirtschaftsdirektion wieder zur Krisenunterstützung zugelassen werden.

In der Regel soll die Wiedergewährung frühestens nach vier Wochen erfolgen.

Höhe und Dauer der Unterstützung.

Taggeld-
ansätze.

§ 14. Die Krisenunterstützung ist nach der Höhe der Lebenskosten abzustufen. Zu diesem Zweck werden die Gemeinden nach Anhörung der Kantonsregierung durch das Volkswirtschaftsdepartement in vier Kategorien eingeteilt: Kategorie I große Städte und große Industrieorte, Kategorie II mittlere Städte und mittlere Industrieorte, Kategorie III kleinere Städte und Landgemeinden mit relativ hohen Lebenskosten, Kategorie IV alle übrigen Landgemeinden.

Gemeinden, welche Gebiete mit niedrigeren Lebenskosten umfassen, als ihrer Zuteilung entspricht, können für diese Gebiete niedrigere Ansätze vorschreiben.

Die Krisenunterstützung darf werktäglich je nach der Zahl der mit dem Arbeitslosen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

In Gemeinden der	Für den allein- stehenden Arbeitslosen	Für den Arbeitslosen, der im gleichen Haushalt mit					
		1	2	3	4	5	6
I. Kategorie . .	3. 60	5. 40	6. 30	6. 75	7. 20	7. 65	8. 10
II. Kategorie . .	3. 15	4. 50	5. 40	5. 85	6. 30	6. 75	7. 20
III. Kategorie . .	2. 70	4. —	4. 80	5. 20	5. 60	6. —	6. 40
IV. Kategorie . .	2. 20	3. 50	4. 20	4. 60	5. —	5. 40	5. 80

Für weitere, im gleichen Haushalt lebende Angehörige in Kategorie I und II je Fr. —.45, in Kategorie III und IV je Fr. —.40 mehr.

Wenn ein Arbeitsloser nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen erfüllt, so gelten diese als mit dem Arbeitslosen in Hausgemeinschaft lebend. (Art. 2 der Verordnung B.)

§ 15. Die Krisenunterstützung darf für einen Alleinstehenden 50 %, für einen Unterstützungspflichtigen 60 % des ausfallenden normalen Verdienstes nicht übersteigen. Höchstgrenzen.

Als normaler Verdienst gilt derjenige Verdienst, den der Arbeitslose erzielen würde, wenn er eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit fände. (Art. 9 der Verordnung A.)

Die Krisenunterstützung darf ferner nicht höher sein als das statutarische Taggeld, das der Bezüger aus seiner Arbeitslosenkasse erhielt.

Die Krisenunterstützung ist für einen Alleinstehenden insoweit zu kürzen, als sie zusammen mit allfälligem Zwischenverdienst oder anrechenbaren Nebeneinkommen 70 % des normalen Verdiensteinkommens des Arbeitslosen übersteigen würde. (Art. 11 der Verordnung A.)

Die einem alleinstehenden Teilarbeitslosen zukommende Unterstützung ist insoweit zu kürzen, als sie zusammen mit dem gesamten verbleibenden Einkommen 70 % des normalen Einkommens übersteigt. (Art. 16, Abs. 2, der Verordnung A.)

Für in gemeinsamem Haushalt lebende Familienangehörige darf das Gesamteinkommen zuzüglich der sämtlichen den Familiengliedern ausgerichteten Krisenunterstützungen

keinesfalls 80 % des normalen Familieneinkommens (§ 16, Abs. 4) übersteigen. Wenn das Gesamteinkommen diese Grenze überschreitet, so ist die Krisenunterstützung entsprechend zu kürzen. (Art. 11 der Verordnung A.)

Bezügler in
Familien-
gemeinschaft.

§ 16. Befinden sich in einer Familiengemeinschaft neben dem arbeitslosen Familienhaupt noch andere arbeitslose Familienangehörige, so bezieht das Familienhaupt die nach §§ 14 und 15 berechnete Krisenunterstützung für die ganze Familie. Überdies erhalten die übrigen arbeitslosen Familienangehörigen die Hälfte der Krisenunterstützung, die ihnen zukäme, wenn sie alleinstehend wären.

Sind ein oder mehrere Familienangehörige, jedoch nicht das Familienhaupt selbst, arbeitslos, so erhalten jene die Unterstützung wie Alleinstehende gemäß §§ 14 und 15, jedoch nur soweit, als das Gesamtfamilieneinkommen 80 % des normalen Familieneinkommens nicht erreicht.

Als Gesamtfamilieneinkommen gilt sowohl das Bar-einkommen, als auch das Naturaleinkommen der sämtlichen in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als normales Familieneinkommen gilt dasjenige Einkommen, welches sämtliche erwerbstätigen Familienangehörigen erzielen könnten, wenn sie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit fänden.

Die arbeitslose, mit ihrem Ehemann in Hausgemeinschaft lebende Ehefrau kann nur dann eine Krisenunterstützung beziehen, wenn erwerbsunfähige Kinder vorhanden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen der Unterhalt der Familie überwiegend durch den Erwerb der Ehefrau bestritten wird. (Art. 10 der Verordnung A.)

Berechnung.

§ 17. Die Krisenunterstützung ist so oft neu zu berechnen, als sich die grundlegenden Verhältnisse (bedrängte Lage, Einkommen, Zahl der Familienangehörigen u. s. w.) geändert haben.

Bei Teilarbeitslosen sind die Ausfallstunden in der Regel innerhalb einer Berechnungsperiode von 14 Tagen in Ausfalltage umzuwandeln. (Art. 16 der Verordnung A.)

§ 18. Die Krisenunterstützung wird im allgemeinen im Jahre für höchstens 150 Arbeitstage ausgerichtet. Dauer.

Für Arbeitslose, denen ohne ihr Verschulden ein Versicherungsanspruch gegenüber einer Arbeitslosenversicherungskasse nicht zusteht, kann die Bezugsfrist bis auf 300 Arbeitstage verlängert werden. (Art. 19 der Verordnung A.)

§ 19. Die Krisenunterstützung kann ganz oder teilweise durch Naturalleistungen ersetzt werden. (Art. 13 der Verordnung A.) Naturalleistungen.

Verfahren.

§ 20. Die Gemeinden sind zur Entgegennahme und Behandlung der Unterstützungsgesuche ihrer arbeitslosen Einwohner verpflichtet. Grundsätzliches.

Mit dieser Aufgabe sind Funktionäre des öffentlichen Arbeitsnachweises zu betrauen.

Die Krisenunterstützung ist nicht Armensache.

Gesuche sind in der Regel binnen einer Woche zu erledigen.

§ 21. Für die erforderlichen Erhebungen sind die vom Bundesamt ausgegebenen Formulare zu verwenden (Formular I, II, III). Formulare.

Der Gesuchsteller hat vom letzten Arbeitgeber vor und während der Krisenunterstützung die nötigen Ausweise beizubringen (Formular IV, V).

Die anerkannten Arbeitslosenkassen sind verpflichtet, ihren Mitgliedern die nötigen Ausweise zu geben, sofern sie Gesuchsteller (Formular IX) oder Familienangehörige eines Gesuchstellers (Formular X) sind.

§ 22. In Zweifelsfällen ist vorgängig einer Verfügung vom kantonalen Arbeitsamt Weisung einzuholen. Zu diesem Zwecke sind die Erhebungsformulare und allfällige weitere Akten einzureichen. Zweifelsfälle.

Zweifelsfälle sind solche, die betreffen:

- a) Unversicherte oder noch nicht bezugsberechtigte Versicherte (§ 5, Abs. 3);
- b) Kleinmeister (§ 5, Abs. 4);
- c) Ausländer (§ 4);
- d) Unterbrochenen Wohnsitz (§ 3, Abs. 2);

- e) Unterbrochene Berufstätigkeit (§ 2);
- f) Verwertbares Vermögen (§ 6, Abs. 2).

Kontrolle.

§ 23. Unterstützungsempfänger sind durch den öffentlichen Arbeitsnachweis zu kontrollieren wie Taggeldbezüger einer Arbeitslosenkasse.

Die Funktionäre des öffentlichen Arbeitsnachweises sind für eine genügende Kontrolle bei gänzlicher und bei teilweiser Arbeitslosigkeit verantwortlich.

Die Kontrolle ist mittels der dazu bestimmten einheitlichen Kontrollstempel fortlaufend im Kontrollausweis zu bescheinigen (Formular VI).

Auszahlung.

§ 24. Die Auszahlung der Krisenunterstützung soll in der Regel längstens alle 14 Tage erfolgen.

Es dürfen nur öffentliche Auszahlstellen damit betraut werden.

Wo nicht die verfügende Behörde zugleich Auszahlstelle ist, handelt diese nach Weisung und auf Verantwortung jener.

Abweisungen.

§ 25. Abweisungen hat der Gemeinderat zu beschließen. In den Städten und großen Gemeinden kann diese Befugnis einem Ausschuß der Aufsichtskommission des Arbeitsamtes übertragen werden.

Abweisungen sind mit kurzer Begründung schriftlich zu eröffnen.

Rekurs.

§ 26. Gegen eine Abweisung kann der Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung an das kantonale Arbeitsamt rekurrieren.

Dessen Entscheid kann binnen zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung an den Rekursausschuß der kantonalen Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen weitergezogen werden. Dieser Ausschuß entscheidet endgültig. Er besteht aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter Vorsitz des Direktors der Volkswirtschaft.

Das Rekursverfahren ist schriftlich. In Ausnahmefällen kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.

Die Rekurse sind mit schriftlicher Begründung unter vollständiger Bezeichnung der Beweismittel bei derjenigen

Instanz einzureichen, gegen deren Entscheid sie sich richten. Diese Instanz hat die Eingabe mit allen Akten binnen drei Tagen der oberen Instanz zur Überprüfung zuzustellen.

Wiedererwägungsgesuche gegen Rekursentscheide sind nicht zulässig.

§ 27. Wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder Drittpersonen die widerrechtliche Ausrichtung einer Krisenunterstützung oder eine widerrechtliche Verteilung der Unterstützung erwirkt oder zu erwirken versucht, wird mit einer Buße bis auf Fr. 100.— bestraft. In schwereren Fällen kann damit Gefängnisstrafe bis auf 20 Tage verbunden werden.

Straffälle.

Für diese Straffälle gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht. Die Verfolgung und Beurteilung richtet sich nach dem kantonalen Strafrecht. (Art. 22 der Verordnung A.)

Alle Handlungen dieser Art sind unter Beigabe der Akten dem kantonalen Arbeitsamt zu melden.

§ 28. Die Volkswirtschaftsdirektion als Aufsichtsinstanz entscheidet endgültig über:

Entscheidung
der Volks-
wirtschafts-
direktion.

- a) Die Zugehörigkeit eines Berufes zu den Krisenindustrien (§ 2, Abs. 2);
- b) die Erhöhung der Notstandsgrenze über das Aundert-halb-fache (§ 7, Abs. 4);
- c) die Überschreitung der Notstandsgrenzen in Ausnahmefällen (§ 7, letzter Absatz);
- d) den Bezug der Krisenunterstützung ausnahmsweise bei kollektiven Arbeitskonflikten (§ 13, Abs. 2);
- e) die Verlängerung der Bezugsdauer über 150 Tage (§ 18, Abs. 2);
- f) die Wiedergewährung der Krisenunterstützung (§ 13, Abs. 4);
- g) das Anbringen einer Strafanzeige (§ 27).

Kostenverteilung.

§ 29. Die Krisenunterstützung ist von den Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht nach Maßgabe folgender Bestimmungen durch Kanton und Bund entlastet werden.

Gemeinde-
anteil.

Kantons-
beitrag.

§ 30. Die Gemeinden erhalten an ihre Aufwendungen einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der als Krisenunterstützung ausgerichteten Beträge.

Über außerordentliche Staatsbeiträge an Gemeinden, für welche trotz höherem Bundesbeitrag die Krisenunterstützung untragbar erscheint, entscheidet der Regierungsrat.

Bundes-
beiträge.

§ 31. Der Bundesbeitrag umfaßt $\frac{1}{3}$ der als Krisenunterstützung ausgerichteten Beträge.

Für Gemeinden, die infolge der Industriekrise in eine schlimme finanzielle Lage geraten sind, kann der Bundesbeitrag bis auf $\frac{2}{3}$ erhöht werden. (Art. 5, Bundesbeschluß.)

Gesuche um den erhöhten Bundesbeitrag sind der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen, die über die Weiterleitung entscheidet.

Abrechnung.

§ 32. Die Rechnungen über die Krisenunterstützung sind monatlich abzuschließen und bis zum 15. des folgenden Monats dem kantonalen Arbeitsamt einzureichen (Formular VII).

Auszahlung.

§ 33. Bundes- und Kantonsbeitrag wird den Gemeinden je bis Ende des folgenden Monats gleichzeitig aus der Staatskasse angewiesen.

Die Revision der Abrechnungen und die Verrechnung ausfallender Beträge mit andern Guthaben der Gemeinden aus Arbeitslosenfürsorge bleibt vorbehalten.

Schlußbestimmungen.

Rückwirkende
Geltung.

§ 34. Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 15. April 1932 in Kraft.

Vollzug

§ 35. Der Vollzug wird der Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

Vorbehalt
weiterer
Bundes-
vorschriften.

§ 36. Weitere Vorschriften der Bundesbehörden, soweit sie als Subventionsbedingung erlassen werden, gelten als Bestandteil dieser Verordnung.

Zürich, den 23. Juni 1932.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. A. d. Streuli.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

A n h a n g.

Entsprechend § 14 der Verordnung über die Krisenunterstützung vom 23. Juni 1932 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Gemeinden des Kantons Zürich durch Verfügung vom 20. Juni 1932 wie folgt eingeteilt:

In Kategorie I: die Gemeinden Adliswil, Affoltern b. Zch., Albisrieden, Altstetten, Höngg, Horgen, Oerlikon, Schwamendingen, Seebach, Thalwil, Wädenswil, Winterthur, Zürich.

In Kategorie II: die Gemeinden Dietikon, Feuerthalen, Flurlingen, Küsnacht Tal, Langnau a. A., Neftenbach, Richterswil, Rüti, Schlieren, Uster, Wald, Wetzikon, Witikon, Zollikon.

In Kategorie III: die Gemeinden Bäretswil, Bassersdorf, Bubikon, Bülach, Dielsdorf, Dietlikon, Dübendorf, Dürnten, Elgg, Erlenbach, Glattfelden, Goßau, Greifensee, Groß-Andelfingen, Grüningen, Herrliberg, Hombrechtikon, Kilchberg b. Zch., Klein-Andelfingen, Kloten, Küsnacht Berg, Laufen-Uhwiesen, Lindau, Männedorf, Meilen, Niederglatt, Niederweningen, Oberengstringen, Oberrieden, Oetwil a. d. L., Opfikon, Pfäffikon, Pfungen, Regensdorf, Rorbas, Rümlang, Rüschtikon, Schwerzenbach, Seuzach, Turbenthal, Unterengstringen, Urdorf, Wallisellen, Weißlingen, Wiesendangen.

In Kategorie IV: die Gemeinden Adlikon, Aesch b. Birmensdorf, Aeugst a. A., Affoltern a. A., Altikon, Bachenbülach, Bachs, Bauma, Benken, Berg a. I., Bertschikon, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Brütten, Buch a. I., Buchs, Dachsen, Dägerlen, Dällikon, Dänikon, Dättlikon, Dinhard, Dorf, Egg, Eglisau, Ellikon a. d. Th., Elsau, Embrach, Fällanden, Fehraltorf, Fischenthal, Flaach, Freienstein, Geroldswil, Hagenbuch, Hausen a. A., Hedingen, Henggart, Hettlingen, Hinwil, Hirzel, Hittnau, Hochfelden, Hof-

stetten b. Elgg, Höri, Humlikon, Hüntwangen, Hütten, Hüttikon, Illnau, Kappel a. A., Knonau, Kyburg, Lufingen, Mäschwanden, Marthalen, Maur, Mettmestetten, Mönchaltorf, Neerach, Niederhasli, Nürensdorf, Obfelden, Oberembrach, Oberglatt, Oberstammheim, Oberweningen, Oetwil a. See, Ossingen, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensberg, Rheinau, Rickenbach, Rifferswil, Russikon, Schlatt, Schleinikon, Schöfflisdorf, Schönenberg, Seegräben, Stadel, Stäfa, Stallikon, Steinmaur, Sternenberg, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Uetikon a. See, Uitikon a. A., Unterstammheim, Volken, Volketswil, Waltalingen, Wangen, Wasterkingen, Weiach, Weiningen, Wettswil a. A., Wil, Wila, Wildberg, Winkel, Zell, Zumikon.

Beschluß des Regierungsrates

über

die Kreiseinteilung für die Lehrlingsprüfungen.

(Vom 23. Juni 1932.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion,
beschließt:

I. Die Prüfungskreise für Lehrlinge in handwerksmäßigen und industriellen Betrieben werden wie folgt neu umschrieben:

Kreis I: Bezirke Zürich und Affoltern (einschließlich Affoltern b. Zeh.).

Kreis II: Bezirke Horgen und Meilen.

Kreis III: Bezirke Hinwil, Uster und Pfäffikon.

Kreis IV: Bezirke Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf (ausschließlich Affoltern b. Zeh.).

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Juni 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: Paul Keller.